

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Allgemeinen Zollordnung
— Zollstraßen, Zolllandungsplätze, Zollflugplätze —
vom 24. August 1990**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 4 der Allgemeinen Zollordnung — AZO — vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 43 S. 675) wird folgendes bestimmt:

§1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die auf dem Land- und Wasserweg einzuhaltenden Zollstraßen, die Zolllandungsplätze und die Zollflugplätze.

§2

Zollstraßen

(1) Zollstraßen für die Ein- und Ausfuhr von Waren auf dem Landweg sind die in Anlage 1 aufgeführten Landstraßen²

— für die Einfuhr aus dem Zollaussland:
von der Zollgrenze bis zum Amtplatz der in Spalte 3 der Anlage 1 bezeichneten Zollstelle³ und

— für die Ausfuhr in das Zollaussland:
vom Amtplatz der in Spalte 3 der Anlage 1 bezeichneten Zollstelle bis zur Zollgrenze.

(2) Zollstraßen für die Ein- und Ausfuhr von Waren sind auch die in Anlage 2 aufgeführten Rohrleitungen.

(3) Zollstraßen für die Ein- und Ausfuhr von Waren auf dem Wasserweg sind die in Anlage 3 aufgeführten Wasserstraßen, und zwar — soweit nichts anderes vermerkt ist —

— für die Einfuhr:
von der Zollgrenze — ggf. in Verbindung mit anderen als Zollstraßen aufgeführten Wasserstraßen — bis zu den Anlegeplätzen des jeweils in Betracht kommenden Landungsplatzes und

— für die Ausfuhr:
von den Anlegeplätzen des Zolllandungsplatzes — ggf. in Verbindung mit anderen als Zollstraßen aufgeführten Wasserstraßen — bis zur Zollgrenze.

Die Zolllandungsplätze (Spalte 3 der Anlage 3) umfassen — soweit nichts anderes vermerkt ist — alle Anlegeplätze innerhalb der als Zolllandungsplatz bestimmten Häfen, Schiffslandestellen, Umschlagplätze usw.

§3

Zollflugplätze

Zollflugplätze sind

1. Flughafen Berlin-Schönefeld
2. Flughafen Dresden-Klotzsche
3. Flughafen Erfurt
4. Flughafen Heringsdorf
5. Flughafen Leipzig-Schkeuditz.

§4

Besondere Landeplätze

(1) Vom Zollflugplattzwang befreit die Oberfinanzdirektion für einzelne Fälle (§ 4 Abs. 4 AZO) einfliegende Luftfahr-^{*1}

Anmerkungen:

1 Von Zollstellen, bei denen die GrenzabferHnung auf ausländischem Hoheitsgebiet durchgeführt wird, und von anderen vorgeschobenen Zollstellen führen keine Zollstraßen in das deutsche Zollgebiet oder aus diesem. Die Verbindungswege von oder nach diesen Zollstellen sind daher in der Anlage 1 nicht aufgeführt.

2 Der hier verwendete Begriff der „Landstraße“ ist von der bautechnischen oder sonstigen Klassifizierung unabhängig.

³ mo Ahwiriunppn bpdeuten: HZA = Hauptzollamt

zeuge, soweit es sich um Flüge zur Personen- oder Warenbeförderung im nichtgewerblichen oder im gewerblichen Verkehr handelt.

(2) In anderen Fällen befreit das Ministerium der Finanzen einfliegende Luftfahrzeuge vom Zollflugplattzwang.

(3) Anträge auf Zulassung eines besonderen Landeplatzes sind dem Ministerium der Finanzen vorzulegen. Das Verzeichnis der zugelassenen besonderen Landeplätze wird gesondert bekanntgemacht.

(4) Vom Zollflugplattzwang befreit die Oberfinanzdirektion ausliegende Luftfahrzeuge, wenn eine zollamtliche Behandlung nur ausnahmsweise erforderlich wird (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 AZO).

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz — ZG — vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1990

Der geschäftsführende Minister
der Finanzen

I. V.: M a a ß e n
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Zollstraßen

Lfd. Nr.	Landstraße von — nach	Zollstelle
1	2	3
— polnische Grenze —		
1.	Swinoujscie — Ahlbeck (Reiseverkehr)	HZA Stralsund GZA Ahlbeck
2.	Doluje — Bismark	HZA Neubrandenburg GZA Linken
3.	Kolbaskowo — Nadrensee (Autobahn)	HZA Neubrandenburg GZA Pomellen-Autobahn
4.	Krajnik Din. — Schwedt	HZA Schwedt GZA Schwedt
5.	Slubice — Frankfurt/Oder (Reiseverkehr)	HZA Frankfurt/O. GZA Frankfurt/O. — Stadtbrücke
6.	Swiecko — Frankfurt/Oder (Autobahn)	HZA Frankfurt/O. GZA Frankfurt/O. — Autobahn
7.	Gubin — W.-Pieck-Stadt Guben	HZA Cottbus GZA W.-Pieck-Stadt Guben — Straße
8.	Jaglowice — Klein-Bade- meusel (Autobahn)	HZA Cottbus GZA Forst — Autobahn
9.	Leknica — Bad Muskau (Reiseverkehr)	HZA Cottbus GZA Bad Muskau
10.	Zgorzelec — Görlitz	HZA Löbau GZA Görlitz
11.	Sieniawka — Zittau (R.p.i. spvvrkehr}	HZA Löbau GZA Zittau — Straße